Dritter Teil – Von den Organen und Aufgaben des Landes -> Erster Abschnitt – Der Landtag

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen	**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen
Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW	**Gliederungs-Nr.:** 100
Normtyp: Gesetz	

Art. 34 Verf

Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtags, mit dem Zusammentritt des neuen Landtags.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder, 23.04.2024